

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 14. September 1984

155. Stück

- 357. Verordnung:** Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“
358. Verordnung: Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“
359. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Anzahl der vom Dienst freigestellten Personalvertreter
360. Verordnung: Änderung der Verordnung über Organstrafverfügungen
361. Kundmachung: Aufhebung des § 19 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof
362. Kundmachung: Aufhebung einiger Satzteile im § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

357. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Mai 1984 betreffend die Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“

§ 1. Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1982, wird verordnet:

Die erste bis sechste Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Salzburg“ in Salzburg wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnungen BGBl. Nr. 359/1981 und 254/1982 treten außer Kraft.

Zilk

358. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Mai 1984 betreffend die Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“

§ 1. Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1982, wird verordnet:

Die erste bis vierte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Graz“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnungen BGBl. Nr. 79/1982 und 337/1983 treten außer Kraft.

Zilk

359. Verordnung der Bundesregierung vom 28. August 1984 betreffend eine Abänderung der Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juli 1976, BGBl. Nr. 379, über die Anzahl der vom Dienst freigestellten Personalvertreter

Auf Grund des § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971, 363/1975, 334/1979 und 138/1983 wird verordnet:

In § 1 werden nach Z 2 folgende Z 3 und Z 4 eingefügt:

- „3. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten ein Bediensteter,
- 4. im Bereich des Zentralausschusses für die Bediensteten des Zollwachdienstes bis zu zwei Bedienstete.“

Sinowatz	Steger	Lanc	Sekanina
Karl	Salcher		Steyrer
Ofner	Frischenschlager		Haiden
Dallinger	Lausecker		Fischer

360. Verordnung der Bundesregierung vom 4. September 1984, mit der die Verordnung über Organstrafverfügungen geändert wird

Auf Grund des § 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 101/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 24. August 1971, BGBl. Nr. 349, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 367/1977 wird geändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages (§ 50 Abs. 2 VStG 1950) zu verwendende Drucksorte, die den Postvorschriften für Einzahlungsbelege zu entsprechen hat, hat aus einem für den Täter und einem für die Behörde bestimmten Teil zu bestehen. Beide Teile haben ein gemeinsames Kennzeichen zu erhalten, das die Kontrolle der Einzahlung ermöglicht. Auf dem Teil, der für den Täter bestimmt ist, muß die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ersichtlich gemacht werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1984 in Kraft.

Sinowatz	Steger	Lanc	Sekanina
Karl	Salcher	Steyrer	Blecha
Ofner	Frischenschlager		Haiden
Dallinger	Zilk	Lausecker	Fischer

361. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. September 1984 über die Aufhebung des § 19 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Juni 1984, G 102/84-9, der Bundesre-

gierung zugestellt am 24. August 1984, § 19 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1985 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz

362. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. September 1984 über die Aufhebung einiger Satzteile im § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 12. Juni 1984, G 93/82-11, der Bundesregierung zugestellt am 29. August 1984, die Satzteile „um sie unter Zollaufsicht zu bringen“, „oder um die Deckung der Zölle, der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie allfälliger Geldstrafen und Kosten zu sichern“ und „für eine Zollstrafuntersuchung von Bedeutung sein können oder“ im § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz